

Selektionsgrundsätze Liechtenstein Athletics

Internationale Meisterschaften 2026

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Dieses Dokument regelt die Selektionsgrundsätze und -verfahren von Liechtenstein Athletics (LA) für die Teilnahme an internationalen Meisterschaften im Jahr 2026.

Es dient als verbindliche Grundlage für:

- die Selektion von Athletinnen und Athleten,
- die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Selektionsentscheiden,
- die Sicherstellung fairer, leistungsbezogener und entwicklungsorientierter Entscheidungen.

Sofern für einzelne internationale Meisterschaften zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments noch keine verbindlichen Richtlinien der zuständigen internationalen Verbände (World Athletics, European Athletics, EOC, etc.) vorliegen, werden die entsprechenden Selektionskriterien zu gegebener Zeit ergänzt oder angepasst.

1.2 Voraussetzungen für eine Selektion

Eine Selektion für internationale Meisterschaften setzt voraus, dass die Athletin / der Athlet zum Zeitpunkt der Selektion folgende Bedingungen erfüllt:

1. Besitz einer gültigen Lizenz von Swiss Athletics bzw. einer anerkannten Lizenz gemäss den Bestimmungen von LA.
2. Erfüllung der **Start- und Vertretungsberechtigung für Liechtenstein** gemäss den *World Athletics Eligibility Rules* sowie den Vorgaben des Liechtenstein Olympic Committee (LOC).
3. Unterzeichnung einer gültigen **Athletenvereinbarung** von Liechtenstein Athletics.
 - Athletinnen und Athleten ohne formelle Zugehörigkeit zu einem Fördergefäss akzeptieren mit der Selektion die geltenden Bestimmungen der Athletenvereinbarung.
4. Erfüllung der jeweiligen **Selektions- und Leistungsanforderungen** innerhalb der festgelegten Qualifikationsperiode (vgl. Kapitel 2–4).

5. Erbringung der geforderten Leistungen gemäss den **internationalen Wettkampfbregeln** (World Athletics Competition Rules sowie European Athletics Entry Standards & Conditions).
 - Es zählen ausschliesslich Leistungen, die an offiziell anerkannten Wettkämpfen erzielt wurden.
 6. Vollständige und fristgerechte Einreichung der **medizinischen Selbstdeklaration**.
 7. Erfüllung aller in der medizinischen Selbstdeklaration festgelegten Pflichten.
 8. Absolvierung des E-Learning-Programms **«I Run Clean»** (European Athletics), sofern für den Anlass vorgeschrieben.
 9. Anerkennung und Einhaltung des **Ethik-Statuts des Liechtensteinischen Sports** sowie der Ethikrichtlinien von Swiss Olympic.
-

1.3 Selektionsgremium

Rene Michlig (LLV-Präsident)

Laura Rheinberger (Vizepräsidentin)

Roman Jäger (Technischer Leiter)

Gregor Kocherhans (Nationaltrainer)

Günter Wenaweser (Nationaltrainer)

1.3.1 Zusammensetzung

Die Selektion für internationale Meisterschaften erfolgt durch ein von Liechtenstein Athletics eingesetztes **Selektionsgremium**. Dieses besteht in der Regel aus:

- dem Präsidenten / der Präsidentin von Liechtenstein Athletics oder einer delegierten Person,
- dem Leiter Leistungssport von Liechtenstein Athletics,
- dem zuständigen Nationaltrainer bzw. der zuständigen Nationaltrainerin (disziplinspezifisch),
- optional weiteren Fachpersonen (z. B. Nachwuchsverantwortliche, Cheftrainer Nachwuchs).

1.3.2 Zuständigkeit

Das Selektionsgremium ist zuständig für:

- die Selektion aller Einzelathletinnen und -athleten,
- die Selektion von Staffeln (sofern relevant),
- die Benennung von Ersatzathletinnen und -athleten,
- Selektionen für Elite- und Nachwuchsgrossanlässe.

Der Athleten/Innen akzeptiert die Entscheidung des Selektionsgremiums

Bei Anlässen, die eine formelle Nomination über das **Liechtenstein Olympic Committee (LOC)** erfordern (z. B. Olympische Spiele, EYOF, YOG), stellt Liechtenstein Athletics die Selektionsanträge an das LOC.

1.4 Ablauf der Selektion

1. Der Leiter Leistungssport (bzw. der zuständige Nachwuchsverantwortliche) prüft, ob die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.2 erfüllt sind.
2. Die sportliche Beurteilung basiert auf einer Stellungnahme des verantwortlichen Trainers / der verantwortlichen Trainerin.
3. Das Selektionsgremium beurteilt:
 - die erzielten Leistungen,
 - den Leistungsstand und die Wettkampfform,
 - die Entwicklungsperspektive,
 - die Vereinbarkeit von Mehrfachstarts (inkl. Staffelstarts), falls zutreffend.
4. Falls Selektionskriterien in der laufenden Saison nicht vollständig erfüllt wurden, kann der Nachweis einer ausreichenden **Leistungsfähigkeit** verlangt werden (z. B. aktuelle Wettkämpfe oder definierte Leistungstests).
5. Übersteigt die Anzahl selektionsfähiger Athletinnen und Athleten die zulässige Teilnehmerzahl, erfolgt die Auswahl gemäss den im jeweiligen Anlasskonzept definierten Prioritäten.
6. Das Selektionsgremium entscheidet abschliessend über:
 - die Selektion,
 - den Status als Ersatzathletin / Ersatzathlet,
 - das sportliche Ziel (z. B. Leistungsbestätigung, Finalteilnahme, Entwicklung).
7. Die Kommunikation der Selektionsentscheide erfolgt direkt an die betroffenen Athletinnen und Athleten.
8. Nach erfolgter Information werden die Selektionen über die offiziellen Kanäle von Liechtenstein Athletics veröffentlicht.

9. Das Selektionsgremium behält sich vor, Selektionen bei:
 - Verletzungen,
 - ungenügendem Leistungsstand,
 - Nichteinhaltung medizinischer oder ethischer Pflichten zu widerrufen.
10. Nachselektionen sind möglich, sofern die terminlichen Vorgaben der Veranstalter eingehalten werden.

1.5 Betreuung an internationalen Meisterschaften

Die Zusammensetzung des Betreuerteams richtet sich nach:

- der Anzahl und den Disziplinen der selektionierten Athletinnen und Athleten,
- den sportlichen Zielsetzungen des Anlasses,
- den organisatorischen Vorgaben des Veranstalters.

Das Betreuerteam besteht in der Regel aus:

- Technischer Leiter
- Nationaltrainern,
- Delegationsleitung,
- gegebenenfalls medizinischem oder physiotherapeutischem Personal.

1.6 Kostenbeteiligung

Liechtenstein Athletics kann selektionierten Athletinnen und Athleten einen **angemessenen Selbstkostenbeitrag** für Reise-, Unterkunfts- oder Verpflegungskosten in Rechnung stellen.
Die Höhe und Modalitäten werden anlassbezogen kommuniziert.

1.7 Reiseorganisation

Liechtenstein Athletics organisiert die An- und Rückreise für das gesamte Team.
Dabei wird eine **sportlich sinnvolle, wirtschaftliche und möglichst komfortable Reiseoption** gewählt.

Wünsche nach alternativen Anreiseformen (z. B. aus Umweltgründen) sind frühzeitig der Geschäftsstelle von Liechtenstein Athletics mitzuteilen.

2.1 Europameisterschaften

10.–16. August 2026, Birmingham (GBR)

2.1.1 Teilnehmer

1. Die Teilnahmeberechtigung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen von **European Athletics** sowie den organisatorischen Vorgaben des Veranstalters.
2. Liechtenstein Athletics verfügt für die Europameisterschaften grundsätzlich über **Quotenplätze (Universality / Quota Places)**.
 - Fix vorgesehen ist die Möglichkeit, **eine Athletin und einen Athleten** zu melden.
 - Diese Quotenplätze stellen **keinen automatischen Anspruch auf Teilnahme** dar.
3. Die definitive Zulassung von Quotenplätzen erfolgt durch den zuständigen **Technical Officer von European Athletics**.
 - Der Technical Officer entscheidet pro Anlass und Disziplin, ob und in welchem Umfang Quotenplätze zugelassen werden.
 - Die Beurteilungskriterien können je nach Disziplin variieren und unterschiedlich streng angewendet werden.
4. Eine Selektion durch Liechtenstein Athletics unter Vorbehalt eines Quotenplatzes begründet **keinen Rechtsanspruch auf eine definitive Teilnahme**, sofern die Zulassung durch European Athletics nicht erfolgt.
5. Alterslimiten und disziplinspezifische Teilnahmebeschränkungen richten sich nach den offiziellen Bestimmungen von European Athletics und sind verbindlich.

2.1.2 Selektion in Einzeldisziplinen

Eine Athletin / ein Athlet gilt als **selektionierbar**, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

1. Erfüllung einer von **European Athletics festgelegten EM-Limite** innerhalb der entsprechenden Qualifikationsperiode (vgl. Ziff. 2.2.6).
2. Erreichen einer ausreichenden Platzierung im **World Ranking „Road to Birmingham“**, welche grundsätzlich zur Teilnahme an den Europameisterschaften berechtigt (Target Number of Athletes).
3. Selektion über einen **Quotenplatz**, sofern:

- die sportliche Leistungsfähigkeit auf EM-Niveau ausgewiesen ist und
- eine Zulassung durch den zuständigen Technical Officer erfolgt.

Beim Selektionsentscheid werden zusätzlich folgende Punkte berücksichtigt:

- zu erwartendes Leistungsvermögen am Zielanlass,
- uneingeschränkte Vorbereitung auf die Europameisterschaften,
- Formkurve in der laufenden Saison,
- nationale und internationale Direktvergleiche,
- Entwicklungsperspektive des Athleten / der Athletin.

Athletinnen und Athleten, welche die Leistungsanforderungen früh in der Qualifikationsperiode erfüllt haben, müssen in der Outdoorsaison 2026 einen **aktuellen Leistungsnachweis** erbringen.

2.1.3 Quotenplätze (Universality Places)

1. Liechtenstein Athletics kann Athletinnen und Athleten für einen Quotenplatz nominieren, sofern:
 - sie die Voraussetzungen gemäss Kapitel 1 erfüllen,
 - sie ein internationales Leistungsniveau aufweisen,
 - sie den sportlichen Anforderungen des Anlasses gerecht werden.
2. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung eines Quotenplatzes liegt ausschliesslich bei **European Athletics bzw. dem zuständigen Technical Officer**.
3. Die Kriterien zur Genehmigung von Quotenplätzen können:
 - disziplinspezifisch unterschiedlich sein,
 - restriktiver oder weniger restriktiv ausgelegt werden,
 - von Anlass zu Anlass variieren.
4. Liechtenstein Athletics kann trotz erfüllter interner Selektionskriterien keine Teilnahme garantieren, sofern der Quotenplatz nicht bestätigt wird.

2.1.4 Selektion von Staffeln

1. Eine Staffel kann selektioniert werden, sofern:
 - die Teilnahme gemäss European Athletics Regularien möglich ist und
 - die sportliche Leistungsfähigkeit eine konkurrenzfähige Teilnahme erwarten lässt.

2. Aus Einsätzen in Qualifikations- oder Vorbereitungsläufen entsteht **kein automatischer Anspruch** auf eine Selektion für die Europameisterschaften.
-

2.1.5 Medizinalklausel

Für Athletinnen und Athleten mit nachgewiesenem Final- oder Medaillenpotenzial kann aus medizinischen Gründen eine **Sonderbeurteilung** erfolgen.

1. Kann ein Leistungsnachweis aufgrund von Krankheit oder Verletzung nicht erbracht werden, ist dies unverzüglich dem Leiter Leistungssport zu melden.
 2. Ein entsprechender medizinischer Nachweis ist zwingend erforderlich.
 3. Das Selektionsgremium entscheidet im Einzelfall über das weitere Vorgehen.
-

2.1.6 Qualifikationsperioden

Sofern von European Athletics keine anderslautenden Vorgaben gemacht werden, gelten folgende Qualifikationsperioden:

1. Staffeln: **01.01.2025 – 26.07.2026**
 2. 10'000 m, Marathon, Gehen, Mehrkampf: **25.01.2025 – 26.07.2026**
 3. Alle übrigen Disziplinen: **27.07.2025 – 26.07.2026**
-

2.1.7 Selektionstermine

1. Selektionstermine:
 - Montag, **11.05.2026** (insbesondere Marathon / frühzeitige Nominationen)
 - Montag, **27.07.2026** (alle übrigen Disziplinen)
2. Bekanntgabe der Selektionen:
 - Donnerstag, **30.07.2026**

Frau		Disziplinen	Mann	
FL	International		FL	International
	11.18	100m (36)		10.15
	22.85	200m (36)		20.45
	51.20	400m (36)		45.25
	1:59.80	800m (32)		1:44.80
	4:03.50	1500m (30)		3:33.50
	15:05.00	5000m (25)		13:08.00
	32:00.00	10000m (27)		27:50.00
	12.88	100m/110m Hü (36)		13.40
	55.30	400m Hü (36)		49.00
	1.94	Hoch (30)	2.17	2.27
	4.60	Stab (30)		5.82
	6.77	Weit (30)		8.05
	14.20	Dreisprung (30)		16.80
	18.20	Kugel (30)		20.80
54.00	61.00	Diskus (30)		65.50
53.80	60.80	Speer (30)	76.00	83.00
	6320	Mehrkampf (24)		8300
		4x100m (16)		
		4x400m (16)		
		4x400m mixed (8)		

3.1 U18-Europameisterschaften

16.–19. Juli 2026, Rieti (ITA)

3.1.1 Teilnehmer

1. Startberechtigt sind Athletinnen und Athleten der **Jahrgänge 2009 und 2010** gemäss den Altersbestimmungen von European Athletics.
2. Die Teilnahmeberechtigung richtet sich nach den Vorgaben von **European Athletics**.
 - Grundsätzlich sind pro Disziplin und Nation bis zu **zwei Einzelathleten** bzw. **eine Staffel** startberechtigt, sofern diese die Selektionsanforderungen erfüllen.
3. Liechtenstein Athletics verfügt auch für die U18-Europameisterschaften grundsätzlich über **Quotenplätze (Universality / Quota Places)**.

- In der Regel kann **mindestens eine Athletin oder ein Athlet** gemeldet werden.
- Ein Anspruch auf Teilnahme besteht daraus nicht.
- 4. Die **definitive Zulassung** von Quotenplätzen erfolgt ausschliesslich durch **European Athletics bzw. den zuständigen Technical Officer**.
 - Die Zulassung kann je nach Disziplin unterschiedlich restriktiv gehandhabt werden.
- 5. Über eine Staffel können maximal **acht Athletinnen und Athleten** angemeldet werden, sofern eine Teilnahme zugelassen wird.
- 6. Eine Athletin / ein Athlet kann an der U18-EM in **maximal einer Einzeldisziplin und zusätzlich in der Staffel** starten.
- 7. Die Teilnahme an der U18-Europameisterschaft schliesst eine gleichzeitige Teilnahme:
 - an den **U20-Weltmeisterschaften 2026** sowie
 - an den **Europameisterschaften Elite 2026 in Birmingham** in **Einzeldisziplinen** aus.

3.1.2 Selektion in Einzeldisziplinen

Eine Athletin / ein Athlet gilt als **selektionierbar**, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

1. Erfüllung einer von **European Athletics festgelegten U18-EM-Limite** innerhalb der Qualifikationsperiode (vgl. Ziff. 3.1.4).
2. Selektion über einen **Quotenplatz**, sofern:
 - ein internationales Nachwuchs-Leistungsniveau ausgewiesen ist,
 - eine sinnvolle sportliche Entwicklungsperspektive besteht,
 - die Zulassung durch European Athletics erfolgt.

Erfüllen mehr als zwei Athletinnen oder Athleten die Selektionskriterien, stützt sich der Selektionsentscheid auf folgende Beurteilungskriterien:

- aktuelles Leistungsniveau,
- Konstanz der Leistungen,
- Formkurve,
- Direktvergleiche,
- Wettkampfbelastbarkeit.

Ein Athlet kann – sofern von European Athletics zugelassen – als **Ersatzathlet** gemeldet werden.

3.1.3 Selektion von Staffeln

1. Die Staffel wird als **Medley-Staffel (100 m – 200 m – 300 m – 400 m)** ausgetragen.
2. Eine Staffel kann zur Selektion beantragt werden, wenn:
 - die Teilnahme gemäss European-Athletics-Regularien möglich ist und
 - ein **nachweisbares Entwicklungs- oder Finalpotenzial** besteht.
3. Die Staffel wird ausschliesslich aus Athletinnen und Athleten gebildet, die **bereits über eine Einzeldisziplin** für die U18-EM selektioniert sind.
4. Die endgültige Staffelbesetzung erfolgt vor Ort durch die verantwortliche Betreuungsperson in Absprache mit dem Leiter Nachwuchs von Liechtenstein Athletics, mit dem Ziel der bestmöglichen Erfolgsaussichten.

3.1.4 Qualifikationsperiode

Sofern von European Athletics keine abweichenden Vorgaben gemacht werden, gilt für sämtliche Disziplinen folgende Qualifikationsperiode:

- **01. April 2026 bis 05. Juli 2026**

3.1.5 Selektionstermin

- **Montag, 06. Juli 2026**

Die Bekanntgabe der Selektion erfolgt nach persönlicher Information der betroffenen Athletinnen und Athleten über die offiziellen Kanäle von Liechtenstein Athletics.

Frau		Disziplinen	Mann	
FL	International		FL	International
12.40	12.05	100m		10.85
	25.00	200m		22.10
	57.00	400m		49.40
2:17.80	2:12.80	800m		1:52.20
4:35.00	4:30.00	1500m		3:55.00
	9:44.00	3000m		8:24.00
14.40	14:05 (0.762)	100m/110m Hü		14.25 (0.914)
	62.30 (0.762)	400m Hü		55.00 (0.828)
	1.74	Hoch	1.88	2.01
	3.65	Stab	4.45	4.60
5.40	5.90	Weit	6.45	7.00
11.50	12.20	Dreisprung		14.10
	14.40 (3kg)	Kugel		16.80 (5kg)
	40.50 (1kg)	Diskus		52.50 (1.5kg)
41.50	46.00 (500g)	Speer	57.00	62.00 (700g)
5000	5200	Mehrkampf		6700
		4x100m (24)		
		4x400m (24)		
		4x400m mixed (24)		

3.2 U20-Weltmeisterschaften

05.–09. August 2026, Eugene (USA)

3.2.1 Teilnehmer

1. Startberechtigt sind Athletinnen und Athleten der Jahrgänge **2007 und 2008** gemäss den Bestimmungen von World Athletics.
2. Die Teilnahmeberechtigung richtet sich nach den Vorgaben von **World Athletics**.
 - Grundsätzlich sind pro Disziplin und Nation bis zu **zwei Einzelathleten** bzw. **eine Staffel** startberechtigt, sofern diese die Selektionsanforderungen erfüllen.

3. Liechtenstein Athletics verfügt auch bei den U20-Weltmeisterschaften grundsätzlich über **Quotenplätze (Universality / Quota Places)**.
 - In der Regel kann **mindestens eine Athletin oder ein Athlet** gemeldet werden.
 - Ein Anspruch auf Teilnahme besteht daraus nicht.
4. Die **definitive Zulassung** von Quotenplätzen erfolgt ausschliesslich durch **World Athletics bzw. den zuständigen Technical Officer**.
 - Die Beurteilung erfolgt anlass- und disziplinspezifisch und kann unterschiedlich restriktiv ausfallen.
5. Über eine Staffel können maximal **sechs Athletinnen und Athleten** angemeldet werden, sofern eine Teilnahme zugelassen wird.
6. Erreicht ein Athlet mehrere Limiten, ist der Fokus auf **eine Einzeldisziplin** zu legen, um ein optimales Resultat am Zielanlass zu ermöglichen.
 - Zusätzlich ist ein Staffelfirst möglich.
 - Ein Start in zwei Einzeldisziplinen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
 - Eine Selektion in **zwei Einzeldisziplinen und einer Staffel** ist ausgeschlossen.
7. Eine gleichzeitige Teilnahme an:
 - den **U18-Europameisterschaften 2026** und
 - den **U20-Weltmeisterschaften 2026**ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
Ausnahmen können ausschliesslich für **Staffeleinsätze** geprüft werden, wobei in diesem Fall kein Start in einer Einzeldisziplin möglich ist.

3.2.2 Selektion in Einzeldisziplinen

Eine Athletin / ein Athlet gilt als **selektionierbar**, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

1. Erfüllung einer von **World Athletics festgelegten U20-WM-Limite** innerhalb der Qualifikationsperiode (vgl. Ziff. 3.2.4).
2. Selektion über einen **Quotenplatz**, sofern:
 - ein internationales Leistungsniveau ausgewiesen ist,
 - die sportliche Entwicklung eine sinnvolle Teilnahme erwarten lässt,
 - die Zulassung durch World Athletics erfolgt.

Beim Selektionsentscheid werden insbesondere berücksichtigt:

- aktuelles Leistungsniveau,
- Formkurve und Leistungsentwicklung,

- Wettkampferfahrung auf internationalem Niveau,
- Belastbarkeit und Vorbereitungsperspektive,
- Direktvergleiche (sofern vorhanden).

Erfüllen mehrere Athletinnen oder Athleten die formellen Kriterien, kann ein Athlet als **Ersatzathlet** gemeldet werden, sofern dies von World Athletics zugelassen wird.

3.2.3 Selektion von Staffeln

1. Eine Staffel gilt als selektionierbar, wenn:
 - eine Teilnahme gemäss den Regularien von World Athletics möglich ist und
 - ein **nachweisbares Entwicklungspotenzial oder Finalpotenzial** besteht.
2. Aus der Teilnahme an Staffelmassnahmen oder Qualifikationswettkämpfen entsteht **kein Anspruch auf eine Selektion** für die U20-Weltmeisterschaften.
3. Die definitive Zulassung der Staffel erfolgt durch World Athletics.

3.2.4 Qualifikationsperiode

Sofern von World Athletics keine abweichenden Vorgaben gemacht werden, gilt für alle Disziplinen folgende Qualifikationsperiode:

- **01. April 2026 bis 19. Juli 2026**

3.2.5 Selektionstermin

- **Montag, 20. Juli 2026**

Die Bekanntgabe der Selektion erfolgt nach erfolgter Information der betroffenen Athletinnen und Athleten über die offiziellen Kanäle von Liechtenstein Athletics.

3.2.6 Besonderer Hinweis zu Quotenplätzen

Eine Selektion durch Liechtenstein Athletics unter Vorbehalt eines Quotenplatzes begründet **keinen Rechtsanspruch** auf eine Teilnahme an den U20-Weltmeisterschaften, solange die Zulassung durch World Athletics nicht bestätigt ist.

Frau		Disziplinen	Mann	
FL	International		FL	International
12.13	11.78	100m		10.50
	24.35	200m		21.25
	55.20	400m		47.40
2:14.00	2:09.00	800m		1:50.00
	4:27.00	1500m		3:47.50
	9:27.00	3000m		8:04.00
	16:25.00	5000m		14:08.00
	14.10	100m/110m Hü	14.40	14.05
	60.75	400m Hü		53.00
	1.81	Hoch	2.07	2.12
	4.05	Stab	4.77	5.12
5.72	6.22	Weit	6.90	7.58
	13.00	Dreisprung		15.45
13.50	14.50	Kugel		18.30
46.00	49.00	Diskus		56.00
45.00	49.50	Speer	63.00	68.50
4980	5280	Mehrkampf		7100
		4x100m (24)		
		4x400m (24)		
		4x400m mixed (24)		